

RS Bks 2002/4/22 611.181/007- BKS/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2002

Norm

PrTV-G §4

PrTV-G §7

Leitsatz

Ein auf mehrere Verbreitungsgebiete angelegtes einheitliches Konzept der Programmmzusammenstellung und -gestaltung ist nach Ansicht des Bundeskommunikationssenates unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt solange nicht von Nachteil für die Auswahlentscheidung, als in einem Verbreitungsgebiet noch kein einem Verbund durch Programmübernahme zuzurechnender Veranstalter sein Programm ausstrahlt.

Dokumentnummer

BKSR_20020422_611181_007_BKS_2002_01

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at